

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 17.04.2026

Nr. 4F/2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Haushaltssatzung 2026	2
---	----------

Bekanntmachung der Stadt Hameln

Haushaltssatzung 2026

Der Rat der Stadt Hameln hat am 17.12.2025 gemäß

§ 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG i. V. m. § 114 Abs. 1 NKomVG die vom Oberbürgermeister gemäß § 112 Abs. 1 NKomVG für das Jahr 2026 erlassene Haushaltssatzung beschlossen.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht am 14.04.2026 unter dem Aktenzeichen 32.16-10302-25006 (2026) erteilt worden.

Gemäß § 114 Abs. 2 S. 1 NKomVG i.V.m. § 114 Abs. 2 S. 2 und 3 NKomVG liegt der Haushaltsplan 2026 der Stadt Hameln mit seinen Anlagen für sieben Werktage, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung, zur Einsichtnahme im Rathaus, Abteilung Finanzen, Zimmer 400, Rathausplatz 1 in 31785 Hameln, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Im Auftrag

gez.

Schrell

HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Hameln
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Hameln in der Sitzung am 17.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2026** wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	182.000.920 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	202.623.910 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	205.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	175.437.480 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	189.791.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.296.270 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	39.141.580 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	37.646.750 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 15.990.290 Euro
festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 219.380.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 244.923.170 Euro

(2) Der Wirtschaftsplan des Betriebshofs für das **Haushaltsjahr 2026** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 9.370.760 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 9.370.760 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 30.000 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.330.760 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.612.440 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 30.000 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.575.000 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 1.545.000 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 112.900 Euro
- festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 10.905.760 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 10.300.340 Euro

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen 2026** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **32.845.310 Euro** festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofes wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen 2026** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf **1.545.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen 2026** wird auf **33.803.170 Euro** festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofs werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr **2026 Liquiditätskredite** für die Stadt Hameln zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **80.000.000 Euro** festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofes werden keine Liquiditätskredite festgesetzt.

§ 5

- (1) Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden in einer gesonderten Hebesatzsatzung für das **Haushaltsjahr 2026** wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer	
a) für die Betreiber der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	628 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	628 v.H.
2. Gewerbesteuer	455 v.H.

§ 6

- (1) Für die Befugnis des Oberbürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 Abs. 5 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 250.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.
- Ferner sind Beträge in unbegrenzter Höhe als unerheblich anzusehen,
- Nr. 1) die zwischen Teilhaushalten verschoben werden und der ursprüngliche Zweck der Mittelbereitstellung dabei unverändert bleibt,
- Nr. 2) die der Verrechnung dienen,
- Nr. 3) die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- Nr. 4) die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen und
- Nr. 5) die für Abschreibungen,
- Nr. 6) für abschlusstechnische Buchungen,
- Nr. 7) zur Leistung an den Betriebshof und
- Nr. 8) die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.
- (2) Mehraufwendungen bei Internen Leistungsverrechnungen und zur Bilanzierung von Rückstellungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.
- (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG der rechtlich unselbständigen Stiftungen bis zur Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall werden im Zuge der Jahresrechnung durch eine Rücklagenentnahme gedeckt. Unterjährige Mittelbereitstellungen sind nicht erforderlich.
- (4) Nr. 1) Bevor Investitionen in Höhe von über 100.000 Euro beschlossen werden, ist durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Unabhängig

von der Höhe einer Investition muss vor Beginn eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden (§ 12 Abs. 1 KomHKVO).

Nr. 2) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen in Höhe von über 500.000 Euro werden veranschlagt, wenn Pläne, Berechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die gesamten Auszahlungen für die Baumaßnahme, der Grunderwerb und die Einrichtung sowie der voraussichtliche Jahresbedarf unter Angabe der finanziellen Beteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind (§ 12 Abs. 2 KomHKVO).

Hameln, den 17.12.2025

Claudio Griese

Oberbürgermeister